

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BEG § 177 a

Ein Leistungsvorbehalt ist seit dem 18. September 1965 nur noch unter den Voraussetzungen des § 177 a BEG zulässig. Er kann nicht auf bereits vorhandene, von der Entschädigungsbehörde aber noch nicht oder nicht vollständig aufgeklärte Umstände gestützt werden, sondern nur auf solche, deren Eintritt in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht noch ungewiß ist oder die sich in Zukunft ändern können.

BGH, Beschl. v. 12. November 1968 - IX ZB 323/68 -OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 323/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Esther Z [REDACTED], geb. S [REDACTED], verw. Sz [REDACTED],
[REDACTED] bis, Rue d [REDACTED], P [REDACTED], F [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdegegnerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maaß, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn

in der Sitzung vom 12. November 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten
Landes gegen die Nichtzulassung der Re-
vision in dem Urteil des 14. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom
22. März 1968 wird zurückgewiesen.

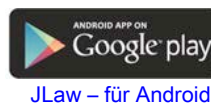
Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten
der sofortigen Beschwerde trägt das beklagte
Land.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Landes
zurückgewiesen, weil dieses nicht berechtigt gewesen sei,
durch den Änderungsbescheid vom 16. Dezember 1966 den Hundert-
satz der Gesundheitsschadensrente der Klägerin vom 1. Sep-
tember 1965 ab von 30 auf 25 % herabzusetzen. Dem Erlaß
des Änderungsbescheides vom 16. Dezember 1966 stehe in
erster Linie die Unanfechtbarkeit des Erstbescheides vom
5. September 1959 entgegen, mit dem der Hundertsatz der
Rente auf 30 % festgesetzt worden war. Der in dem Renten-
erhöhungsbescheid vom 10. Oktober 1966 aufgenommene Vor-
behalt gestatte dem beklagten Land gemäß § 202 BEG nicht,
den Hundertsatz herabzusetzen. Auch die §§ 35, 206 BEG
rechtfertigten den Änderungsbescheid vom 16. Dezember 1966
nicht, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht geän-
dert hätten. Schließlich könne die Berechtigung zur Herab-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



setzung des Hundertsatzes nicht unmittelbar aus §§ 15, 15a der 2. DV-BEG oder aus der Übergangsbestimmung des Artikels II der 7. ÄnderungsVO zur 2. DV-BEG vom 31. März 1966 hergeleitet werden.

Diese Ausführungen tragen die Zurückweisung der Berufung des beklagten Landes. Im Falle einer seit dem 18. September 1965 eingetretenen wesentlichen Änderung der Verhältnisse, der durch einen nach der Verkündung der 7. ÄnderungsVO ergangenen Änderungsbescheid Rechnung getragen wird, ist zwar die Neuberechnung allein nach den seit dem 4. Mai 1966 mit Wirkung vom 18. September 1965 geltenden Vorschriften vorzunehmen (BGH RzW 1968, 360 Nr. 16). Daher sind Rentenerhöhungen, die sich durch die 7. ÄnderungsVO ergeben, auf Grund des Hundertsatzes zu errechnen, der nach den §§ 15, 15a der 2. DV-BEG idF der 7. ÄnderungsVO ermittelt wird.

Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Die Entschädigungsbehörde hat die Neufestsetzung des Hundertsatzes der Rente gemäß §§ 15, 15a der 2. DV-BEG nicht zusammen mit den linearen Rentenerhöhungen auf Grund der 7. ÄnderungsVO vom 31. März 1966 vorgenommen, sondern erst in dem späteren Änderungsbescheid vom 16. Dezember 1966 ausgesprochen. Hierzu wäre sie nur dann befugt gewesen, wenn in dem Rentenerhöhungsbescheid vom 10. Oktober 1966 ein wirksamer Leistungsvorbehalt für eine nachträgliche Herabsetzung des Hundertsatzes aufgenommen worden wäre. Das war aber nicht geschehen.

Der formularmäßig abgefaßte Rentenerhöhungsbescheid vom 10. Oktober 1966 enthält zwar einen Leistungsvorbehalt folgenden Wortlautes:

"Es bleibt vorbehalten, unter Widerruf dieses Bescheides, über den Entschädigungsanspruch rückwirkend erneut zu entscheiden und etwaige Überzahlungen zurückzufordern, wenn und soweit ...

- f) die Neuberechnung des Hundertsatzes gemäß § 15a der 2. DV-BEG zu einer Minderung der Rente ab 1.9.1965 führt."

Dieser Leistungsvorbehalt war gemäß § 177a BEG nicht zulässig. § 177a ist durch das BEG-Schlußgesetz vom 18. September 1965 neu in das BEG eingefügt worden. Es war zwar schon bisher nicht zweifelhaft, daß auch im Entschädigungsverfahren Leistungsvorbehalte zulässig sind (vgl. §§ 195 Abs. 2 Nr. 2, 202 BEG; BGH RzW 1960, 396; 1961, 125). Es entsprach aber einem Bedürfnis der Praxis, durch Einfügung des neuen § 177a BEG die Voraussetzungen für deren Zulässigkeit ausdrücklich zu regeln (vgl. Schriftlicher Bericht des Abgeordneten Hirsch - Bundestags-Drucks. IV/3423 S. 17). Hieraus folgt, daß nun für die Frage der Zulässigkeit eines Leistungsvorbehalts dem § 177a BEG Ausschließlichkeitscharakter zukommt. Ein wirksamer Leistungsvorbehalt setzt deshalb voraus, daß ein Entschädigungsanspruch bei Erlass des Bescheides in seinem Bestand oder in seiner Höhe von Umständen abhängig ist, deren Eintritt noch ungewiß ist oder die sich in Zukunft ändern können. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht künftig Umstände eintreten können, welche die bei Erlass des Bescheides bestehende Sach- oder Rechtslage ändern würden. Bereits bei Erlass des Bescheides vorhandene, von der Entschädigungsbehörde aber noch nicht oder noch nicht vollständig aufgeklärte Umstände bieten dagegen nach dem eindeutigen Wortlaut des § 177a BEG und nach dem mit seiner Einfügung in das Gesetz verfolgten Zweck keine Grundlage für einen Leistungsvorbehalt (ebenso Blessin-Gießler, Bundesentschädigungsschlußgesetz § 177a Anm. II 1). Eine andere Handhabung könnte zu einer den Berechtigten nicht

zumutbaren Rechtsunsicherheit führen, weil die Entschädigungsbehörde dann in ihre Bescheide umfangreiche Leistungsvorbehalte aufnehmen und die im Einzelfall bestehende Rechtslage durch Änderungsbescheide an ihre jeweilige Rechtsauffassung anpassen könnte. Außerdem würden dadurch die Vorschriften über die Berücksichtigung der Änderung tatsächlicher Verhältnisse in §§ 21, 35, 206 BEG ausgehöhlt werden. Der abweichenden Auffassung von Brunn-Hebenstreit (Bundesentschädigungsgesetz, § 177a Anm. 2; Hebenstreit in RZW 1965, 49) kann daher nicht gefolgt werden. Der Leistungsvorbehalt gemäß § 177a BEG verliert dadurch keineswegs seinen Sinn, dass er auf die Fälle des künftigen Eintritts oder der künftigen Änderung der Umstände beschränkt wird. Diese Umstände können sowohl tatsächlicher (vgl. BGH RZW 1961, 125 und 554; 1962, 172 und 458) als auch rechtlicher Art (z.B. bei bevorstehenden Änderungsgesetzen oder -verordnungen) sein.

Im vorliegenden Fall war bei Erlass des Rentenerhöhungsbescheides vom 10. Oktober 1966 die Neufassung der §§ 15, 15a auf Grund der 7. ÄnderungsVO zur 2. DV-BEG bereits verkündet. Die Entschädigungsbehörde hätte daher die Neuberechnung der Rente zusammen mit der Neufestsetzung des Hundertsatzes vornehmen können. Dafür, daß sie den Hundertsatz erst nachträglich neu festsetzte, waren keine tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, deren Eintritt noch ungewiß war, maßgebend, sondern ausschließlich Gründe der Verwaltungsübung. Es mag dem beklagten Land zwar zugegeben werden, daß es sich dabei auch von dem Gedanken leiten ließ, den Berechtigten die Rentenerhöhungen beschleunigt zukommen zu lassen. Diese Überlegung ist aber nicht so schwerwiegend, daß dadurch die gesetzliche Regelung des § 177a BEG außer Kraft gesetzt werden kann. Die Zeitspanne zwischen dem Erlass des Rentenerhöhungsbescheides und des Änderungsbescheides ist

nicht so erheblich, daß sich durch das Hinausschieben des Gesamtbescheides auf Grund der 7. ÄnderungsVO zur 2. DV-BEG eine ins Gewicht fallende Benachteiligung der Klägerin ergeben hätte. Außerdem hätte die Entschädigungsbehörde die Erhöhungsbeträge auch als Vorschuß gewähren können, um sie bei der endgültigen Rentenfestsetzung anzurechnen. Wie sich aus dem Wortlaut des Bescheides vom 10. Oktober 1966 ergibt, ist die Entschädigungsbehörde diesen Weg nicht gegangen.

Demnach ist im vorliegenden Fall der Leistungsvorbehalt im Bescheid vom 10. Oktober 1966 unzulässig und daher unwirksam. Deshalb war die Entschädigungsbehörde nicht befugt, durch den Änderungsbescheid vom 16. Dezember 1966 in die Unanfechtbarkeit der früheren Entscheidung einzugreifen und den Hundertsatz der Rente gemäß §§ 15, 15a der 2. DV-BEG herabzusetzen. Zwar erwachsen die einzelnen Elemente des festgesetzten Anspruchs und demnach auch die Festsetzung des Hundertsatzes der Rente nicht in Rechtskraft. Der durch den Erhöhungsbescheid vom 10. Oktober 1966 festgesetzte Rentenanspruch ist aber unanfechtbar geworden. Somit hat diese Festsetzung eine rechtskraftähnliche Wirkung erlangt, in die ohne Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 206 oder 206a BEG nicht eingegriffen werden darf.

Für die von der Entschädigungsbehörde nachträglich vorgenommene Berichtigung dieses als unrichtig angesehenen Festsetzungsbescheides enthält auch Artikel II der 7. ÄnderungsVO zur 2. DV-BEG keine Rechtsgrundlage mehr.

Die Zurückweisung der Berufung des beklagten Landes ist somit zu Recht erfolgt. Da auch im übrigen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. BEG nicht vorliegen, ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Mai

Zorn